

## Änderung vom 2. Oktober 2014

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel) beschliesst:

**Die Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 wird wie folgt geändert:**

...

**Der Anhang erhält folgende neue Fassung:**

Anhang

1.

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzuge-rechnet):

	<b>Bilanzsumme in CHF</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
bis	100'000	540
	100'001 - 500'000	1'100
	500'001 - 1'000'000	1'500
	1'000'001 - 5'000'000	1'900
	5'000'001 - 10'000'000	2'350
	10'000'001 - 20'000'000	3'400
	20'000'001 - 50'000'000	4'000
	50'000'001 - 100'000'000	4'700
	100'000'001 - 250'000'000	5'700
	250'000'001 - 500'000'000	6'800
	500'000'001 – 750'000'000	8'400
	750'000'001 - 1'000'000'000	10'000
	1'000'000'001 - 2'500'000'000	15'000
	2'500'000'001 – 5'000'000'000	21'000
	5'000'000'001 – 10'000'000'000	27'000
ab	10'000'000'001	35'000

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen entsprechend dem jeweiligen Aufwand berechnete Gebühren. Dabei gilt der folgende Gebührenrahmen:

	<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
a.	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500 - 2'500
b.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500 - 3'000
c.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigungen von Urkundenänderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	1'000 - 4'500
d.	Definitive Registrierung, Änderungen oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	500 - 3'000
e.	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500 - 2'500
f.	Liquidationen	500 – 1'500
g.	Fusionen / Aufteilungen	1'000 - 20'000
h.	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000 - 20'000
i.	Genehmigung von Verteilplänen oder Übertragungsverträgen	1'000 – 15'000
j.	Leistungs- bzw. Vorsorgereglemente	600 - 5'000
k.	Andere Reglemente	300 - 5'000
l.	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500 - 2'500
m.	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500 - 10'000
n.	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500 – 10'000
o.	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500 – 10'000
p.	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250 - 5'000
q.	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r.	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s.	Kopiaturen von elektronisch eingereichten Prüferunterlagen (z.B. pdf-Format) Grundgebühr zusätzlich je Seite	100 2
t.	Registerauszug pro Einrichtung	50

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwerden nach Art. 53d Abs. 6 BVG werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

<sup>4</sup> Gibt eine beaufsichtigte Einrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die in Abs. 2 genannten Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2015 wirksam.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS  
Der Präsident: Prof. Dr. iur. F. Uhlmann